

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)793-K

58. Sitzung 16. Januar 2012

11. Januar 2012

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)
BT-Drucksache 17/7916

Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Vorab

Der vorliegende, ausgewogene Gesetzentwurf sollte in seiner Substanz nicht geändert werden. Die Bundesregierung hat die unterschiedlichen Interessen, so weit es geht, berücksichtigt. Forderungen nach überzogenen Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen dürfen nicht der angestrebten Effizienzsteigerung zuwider laufen. Es ist sinnvoll, Grundsatz- und Querschnittsaufgaben am Standort der Hauptverwaltung zu bündeln und das operative Geschäft, soweit möglich, an den heutigen Standorten zu belassen, nicht zuletzt um die Nähe zu den Versicherten zu wahren. Die Forderung des Bundesrates, den regionalen Geschäftsstellen Entscheidungsbefugnis in Budget- und Personalfragen einzuräumen, ist damit nicht in Einklang zu bringen.

Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft und Gartenbau)

zu § 7 Abs. 4

Es sollte klargestellt werden, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Wege der Rechtsnachfolge in die insofern bestehenden Verträge mit öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen oder externen Versorgungsträgern, die der Finanzaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen, eintritt. Eine Kündigung aus Anlass der organisatorischen Veränderungen aufgrund dieses Gesetzes darf nicht erfolgen.

Artikel 2 (Gesetz zur Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft und Gartenbau)

zu § 10

Der Finanzbedarf des LSV-Bundesträgers zum 01.01.2013 für die Übernahme der Aufgaben der früheren LBGen ist mit 270 Mio. € Betriebsmitteln

festgesetzt worden. Der Bedarf an Betriebsmitteln zur Vorfinanzierung der Aufwendungen eines Unfallversicherungsträgers ist davon abhängig, zu welchem Zeitpunkt die Umlage ausgeschrieben wird (Versendung der Beitragsbescheide). Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (vgl. § 23 Abs. 1 SGB IV i. V. m. der jeweiligen Satzungsregelung)

Die Umlage 2012 dürfte Anfang 2013 von der SVLFG ausgeschrieben werden. Bisher hatten die LBGen unterschiedliche Termine für die Ausschreibung der Umlage und somit für die Fälligkeit der Beiträge. Die Fälligkeit der Beiträge hat Auswirkungen auf die Höhe der erforderlichen Betriebsmittel des LSV-Bundesträgers.

Ein im Gesetz einheitlich festgelegter Fälligkeitstermin z. B. der 15.03.2013 (Versendung der Beitragsbescheide im Februar 2013) würde zunächst eine Vorfinanzierung von 2,5 Monatsausgaben erfordern. Rechnet man zusätzlich als Sicherheit eine weitere Monatsausgabe hinzu, würde die SVLFG 3,5 Monatsausgaben als Betriebsmittel benötigen. Bei einem geschätzten monatlichen Ausgabevolumen von rund 65 Mio. € errechnet sich ein Betriebsmittelbestand von 227,5 Mio. €. Berücksichtigt man die am 15.02.2013 voraussichtlich zu gewährenden Bundesmittel in Höhe von 37,5 Mio. €, verbliebe ein Bedarf an erforderlichen Betriebsmitteln in Höhe von rund 190 Mio. €.

Weiterhin sollte eine Regelung aufgenommen werden, die eine Aufteilung der Anfangsausstattung des Bundesträgers auf die bisherigen LBGen entsprechend dem Verbandsumlagenschlüssel (d. h. Aufteilung nach Leistungsaufwand nach den Kontenklassen 4 und 5) vorsieht. Regionale Beitragser-

höhungen aus Anlass der Errichtung der SVLFG sind zu vermeiden.

Artikel 3 (Änderung des SGB VII)

Zu Ziffer 26 Buchstabe b

Die Ergänzung ist erforderlich, um das bisher in der Richtlinie nach § 143e Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SGB VII festgelegte Verfahren zur Erhebung und Verwendung der Grundbeiträge auch bei einem LSV-Bundesträger sicherstellen zu können. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Änderung vorzunehmen:

„Anstelle der Wörter „Grundbeiträge bestimmen“ sind die Wörter „Berechnungsgrundlagen für Grundbeiträge festlegen“ einzufügen.“

Begründung:

Hierdurch wird klargestellt, dass der Satzungsgeber das Verfahren zur Festlegung der Grundbeiträge in der Satzung regeln kann. Ein bisher von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geforderter Grundbeitrag ausgedrückt in Euro muss in der Satzung nicht mehr bestimmt werden.

zu Ziffer 34

Nach § 221 SGB VII ist die Anwendung des einheitlichen Beitragsmaßstabs für das Jahr 2013, mit Hebung in 2014, vorgesehen. Das bedeutet, dass die fachlichen Anforderungen für einen bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab bis Ende März 2012 für die Umsetzung im Gesamtprojektvorhaben IS2001 vorliegen müssen, damit eine Entwicklung des neuen Beitragsmaßstabs zeitgerecht erfolgen kann. Sofern sich Verschiebungen in der Erstellung der fachlichen Anforderungen ergeben, könnte dies zu erheblichen Termenschwierigkeiten in der Umsetzung führen.

zu Ziffer 35

§ 221b Abs. 3 Satz 2 SGB VII legt fest, dass für während der Übergangszeit neu aufzunehmende Unternehmer die für den vorherigen Unternehmer nach Absatz 2 festgestellten Angleichungssätze anzuwenden sind. In der Gesetzesbegründung hierzu wird die Übernahme der Angleichungssätze vom bisherigen auf den neuen Unternehmer damit begründet, dass in Fällen der Hofübergabe (z. B. innerhalb der Familie vom Vater auf den Sohn) die uneingeschränkte Anwendung des neuen Beitragsmaßstabs mit Härten verbunden ist, weil daraus ein erheblicher Beitragsanstieg resultieren könnte. Diese Ausführungen sind nur teilweise zutreffend. Die Übernahme der Angleichungssätze vom Vater auf den Sohn führt in den Fällen, in denen der Zielbeitrag (neuer Beitragsmaßstab) erheblich niedriger ist als der Ausgangsbeitrag (alter Beitragsmaßstab) dazu, dass der Hofnachfolger für die gesamte Übergangszeit höhere Beiträge zu zahlen hat, da er erst am Ende der Übergangszeit den neuen (niedrigeren) Beitrag zahlt.

Für die LKV wird in Artikel 5 Ziffer 31 (§ 64 KVLG 1989) ebenfalls zur Beitragsangleichung eine Übergangszeit eingeführt. Allerdings enthält diese keine Regelung, wonach bei Unternehmensneugründungen in der Übergangszeit die Angleichungssätze der vorherigen Unternehmer auch für die neuen Unternehmer weitergelten. Es wird daher vorgeschlagen, in § 64 Abs. 4 KVLG 1989 eine vergleichbare Rege-

lung, wie sie in § 221b Abs. 3 Satz 2 SGB VII enthalten ist, als Satz 2 anzufügen.

Artikel 4 (Änderung des ALG)

zu Ziffer 5 Buchstabe c

Die Änderung wird im Grundsatz begrüßt, sollte aber präziser – unter Beachtung des systematischen Unterschieds zwischen Unternehmer- und Landwirtsbegriff im Sinne des ALG – gefasst werden. Absatz 8 sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Wird ein Unternehmen der Landwirtschaft von mehreren Unternehmern gemeinsam, von einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, gilt das Unternehmen nur dann als abgegeben, wenn der Unternehmer, der Gesellschafter oder das Mitglied aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Dem Ausscheiden nach Satz 1 steht es gleich, wenn der Unternehmer, der Gesellschafter oder das Mitglied aus der Unternehmensführung ausgeschieden ist und keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr hat.“

Begründung:

Satz 1: Die Ergänzung dient der Klarstellung, weil es sich bei den Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften und Mitgliedern von juristischen Personen nicht um Unternehmer im Sinne des ALG handelt, sie vielmehr unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG nur im Wege der Fiktion den Landwirten gleichgestellt sind.

Satz 2: Für den bürgerlich-rechtlichen Mitunternehmer ändert sich gegenüber der bisherigen Rechtslage (Fassung vom 11.08.2010) nichts. Die Neufassung bewirkt,

- dass auch der Gesellschafter einer OHG oder KG seinen Gesellschaftsanteil und damit ggf. auch seinen einkommensteuerrechtlichen Mitunternehmerstatus (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) behalten darf,
- dass Mitglieder von Gesellschaften mbH, Aktionäre und Genossen ihren Anteil an der GmbH, der AG oder der eG nicht mehr aufgeben müssen.

Sofern bei Kommanditisten und Mitgliedern juristischer Personen im Zuge des Rückzugs aus Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG und des inhaltsgleichen § 2 Abs. 3 Satz 2 KVLG 1989 entfallen, greift auch bei ihnen für die Zeit des Rentenbezuges die Versicherungsfreiheit in der Alterssicherung der Landwirte nach § 2 Nr. 2 ALG ein.

zu Ziffer 26 Buchstabe a

Die Überschrift sollte wie folgt gefasst werden:

„Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Mittel für Bauvorhaben“

Begründung:

Siehe zu Artikel 4 Ziffer 26 Buchstabe b.

zu Ziffer 26 Buchstabe b

In § 80 Abs. 1 Satz 1 ALG sollten die Worte „für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ gestrichen werden.

Begründung:

Durch das GKV-WSG und das PFWG wurde die medizinische Rehabilitation entsprechend dem Grundsatz Rehabilitation vor Pflege weiter gestärkt. In diesem Zusammenhang wurden vom Gesetzgeber Budgetregelungen, die leistungsbegrenzende Wirkungen haben können, als kontraproduktiv erkannt. Mit dem PFWG wurde daher die früher für die Kran-

kenkassen in § 23 Abs. 8 SGB V geregelte Budgetierung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gestrichen. Es ist sachgerecht, diese Änderung nunmehr auch für die AdL nachzuvollziehen. Daher wird vorgeschlagen, in § 80 Abs. 1 Satz 1 ALG die Worte „für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ zu streichen. Im Übrigen besteht auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, so dass insoweit ohnehin kaum Steuerungsmöglichkeiten bestehen.